

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Fälschliche Angaben auf die Meldung der eigenen Person nach Namen und Stand, sowie auf die Begleitung, insbesondere in deren Verhältnis und Beziehung zum Anmeldenden, unterstehen den gesetzlichen Strafen.

Die Musiktaxe beträgt zwei Drittel von der Summe der bemessenen Kurtaxe.

§ 28 bestimmt unter anderem:

Beschwerden auf Bemessung und Vorschreibung der Taxen (§§ 25 und 26) sind bei der Kurkommission einzubringen.

Über diese Beschwerden entscheiden drei von der Kurkommission aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, von denen eines dem Ärztstande anzugehören hat.

Die Entscheidung über diese Beschwerden hat längstens binnen acht Tagen nach Einbringung derselben dem Beschwerdeführer bekanntgegeben zu werden.

Gegen eine solche Entscheidung steht der Rekurs binnen 14 Tagen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr offen, die in jedem Falle endgültig entscheidet.

Beschwerden und Aufklärungen haben auf die Zahlungsleistung nach dem fünften Tage gemäß der Vorschreibung keine aufschiebende Wirkung.

§ 29.

Von der Entrichtung der Kur- und Musiktaxe sind ganz oder teilweise befreit:

Ganz befreit:

a) die Ärzte und Wundärzte, ihre Gattinnen, Witwen und Kinder, soweit sie sich nicht in selbständiger Stellung befinden (§ 26);

b) Kinder unter drei Jahren (§ 25);

c) die zum Besuche bei Familienangehörigen, welche in Bad Hall heimatberechtigt sind oder daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz (Realbesitz, Gewerbe oder sonstige Berufsausübung, Anstellung) haben und daher selbst nicht taxpflichtig sind, weilenden Personen;

d) Dienstboten und Arbeiter, welche sich mit einem Dienstboten- oder Arbeitsbuche, dessen Inhalt keinerlei Anlaß zu Bedenken gibt, ausweisen;